

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 43 (1951)
Heft: 2

Artikel: Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und ihren Schutz vor Verunreinigung [Fortsetzung und Schluss]
Autor: Baldinger, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und ihren Schutz vor Verunreinigung¹ (Fortsetzung und Schluß)

Von Friedrich Baldinger, Kantonalen Ingenieur für Gewässerschutz, Aarau

4. Das Gesetz über den Straßen-, Wasser- und Hochbau

Das Gesetz über den Straßen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859 — kurz Baugesetz genannt — befaßt sich nur mit den oberirdischen Gewässern.

5. Bundesgesetz betreffend die Fischerei und Spezial-Verordnung zu Art. 21

Das andere heute speziell zur Diskussion gestellte Thema: «Der Gewässerschutz», hat eine beschränkte gesetzliche Grundlage im Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888. Er lautet:

«Es ist verboten, in Fischgewässer Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen oder einfließen zu lassen, daß dadurch der Fisch- oder Krebsbestand geschädigt wird.

Fabrikabgänge solcher Art sind in einer dem Fischbestand unschädlichen Weise abzuleiten.»

Zu diesem Art. 21 hat der Bundesrat am 17. April 1925 eine Spezial-Verordnung erlassen.

Die allgemeine Verschmutzung der oberirdischen Gewässer und die bereits an verschiedenen Orten eingetretene Qualitätsverschlechterung im Grundwasser beweisen besser als viele Worte, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen kein Erfolg beschieden war. Die Gründe dafür sind mannigfaltig; ein wesentlicher Faktor ist aber zweifellos der, daß nur auf die Fischerei Rücksicht genommen wird.

6. Regierungsrätliche Verordnung betreffend Bauten im Gebiet öffentlicher Gewässer

Der Vollständigkeit halber ist auch die Verordnung des Regierungsrates vom 25. August 1922 zu erwähnen. Sie nennt unter allen bewilligungspflichtigen Nutzungsarten und Bauten im Gebiet öffentlicher Gewässer ausdrücklich auch die Einführung von Kanalisationen in öffentliche Gewässer. Die Baudirektion nimmt in die Bewilligungen für die Abwasserableitung in öffentliche Gewässer die Vorschriften über die Abwasserklärung auf.

IV. Versuch mit einer Großrätlichen Verordnung (1946)

Nach der Auffassung des Bundesgerichtes dürften die Kantone ihre Vorschriften über die oberirdischen öffentlichen Gewässer «vorderhand» auch auf die größeren Grundwasservorkommen anwenden. Das hätte gestattet, sich zunächst mit einer großrätlichen Verordnung zu begnügen. Unser Großer Rat hat aus ernstzunehmenden Überlegungen am 10. Januar 1946 einen entsprechen-

den Verordnungsentwurf an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, einen entsprechenden Gesetzes-Entwurf vorzubereiten. Der liegt nun heute vor.

In bezug auf den Schutz öffentlicher Gewässer vor Verunreinigung hat der Große Rat schon 1942 eine Motion von Herrn Dr. Stauffer, Aarau, erheblich erklärt, wonach die Subventionierung des Baues von Kläranlagen verlangt wurde.

V. Regelung in andern Kantonen

In diesem Zusammenhang mag auch interessieren, wie die entsprechende Regelung in anderen Kantonen erfolgt ist.

Neben Zürich haben auch Obwalden, Graubünden, Glarus, Schaffhausen und Genf die Öffentlicherklärung des Grundwassers durch Änderung ihrer Einführungs-gesetze zum Zivilgesetzbuch geregelt. Die Kantone Solothurn und Thurgau schufen eine vorläufige Regelung durch Verordnung. In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Luzern sollen sich die Behörden gegenwärtig mit der Neuordnung dieser Frage befassen. Im Kanton Bern ist ein größeres Gesetz als das unsrige am 3. Dezember 1950 mit großer Mehrheit von den Stimmberechtigten angenommen worden. Wir befinden uns also in guter Gesellschaft und sind keineswegs allein oder die ersten, die über das Grundwasser und seine Nutzung legislieren. Das Eidgenössische Justizdepartement soll übrigens auf eine Rückfrage hin geantwortet haben, daß vorläufig keine Änderung des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Grundwassers vorgesehen sei. Daran ändert auch der zurzeit zur Diskussion stehende Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nichts.

VI. Bundesgesetz oder kantonales Gesetz ?

Damit möchte ich zugleich auf die Frage «Bundesgesetz oder kantonales Gesetz» eingehen. Wohl kennt das Wasser, und zwar das oberirdische wie das Grundwasser, keine Kantons-grenzen. Aber man muß sich hüten, daraus den Schluß zu ziehen, die Nutzung und der Schutz der Gewässer könne nur auf eidgenössischem Boden geregelt werden. Wenn sich dahinter nicht die Absicht verbirgt, weiterhin nichts zu machen, so entspricht diese Argumentation rein theoretischen Überlegungen des Technikers. Es sind nicht wenige, die behaupten, Gewässerschutz und Gewässerbewirtschaftung könne erst getrieben werden, wenn von Bern aus an jedem größeren Fluß oder Grundwasserstrom ein Nutzungsplan aufgestellt und vorgeschrieben werde, welcher Abwasserreinigungsgrad zu erreichen sei. Dieser Weg

¹ Nach einem Vortrag an der Generalversammlung des aargauischen Wasserwirtschafts-Verbandes in Baden vom 16. Dezember 1949, unter Berücksichtigung nachträglicher Abänderungen zum Gesetzesentwurf.

führt in der föderalistischen Schweiz bestimmt nicht zum Ziel.

So weit geht nicht einmal der bereits vorhin erwähnte Entwurf zu einem Verfassungsartikel und zu einem Bundesgesetz «über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung» des Eidgenössischen Departementes des Innern, der bei den Kantonen und den interessierten Verbänden zur Vernehmlassung lag. Warum, werden Sie fragen, trotz des Bundesgesetzes noch ein kantonales Gesetz?

Es handelt sich dabei absolut nicht um eine Doppelspurigkeit. Wir müssen ein aargauisches Gewässernutzungs- und Schutzgesetz haben, gleichgültig, ob das Bundesgesetz angenommen wird oder nicht. Das Bundesgesetz befaßt sich nur mit dem Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung. An der Bestimmung des Zivilgesetzbuches, daß das Grundwasser Bestandteil der Grundstücke sei, wird gar nichts geändert. Die Durchführung des Gewässerschutzes ist auch nach dem Bundesgesetz den Kantonen unter der Oberaufsicht des Bundes überbunden. Wenn die am Entwurf von den Kantonen und den kompetentesten Verbänden vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden, so verdient das Gesetz unsere volle Unterstützung. Aber man darf sich davon nicht zu viel versprechen, da es nur ein sog. Rahmengesetz ist. Das, was in der Fischereigesetzgebung enthalten ist, findet sich im neuen Bundesgesetz wieder, aber es ist nicht mehr nur auf die Fischgewässer, sondern auf alle ober- und unterirdischen Gewässer ausgedehnt. Wichtig ist für den Aargau der Art. 5, der sich mit den Gewässern befaßt, die mehrere Kantone durchfließen oder die Grenzen zwischen zwei Kantonen bilden. Auch der sog. Subventionsartikel muß aufgenommen werden, denn wer das Ziel will, muß auch die Mittel wollen.

Also trotz Bundesgesetz das den örtlichen Verhältnissen besser angepaßte kantonale Gesetz über die Nutzung *und* den Schutz der öffentlichen Gewässer!

VII. Formelles zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Der Entwurf von Herrn Oberrichter Dr. Buser wurde bereits dem Obergericht und dem Vorstand des Gemeindeammännerverbandes zur Vernehmlassung gestellt. Vom Obergericht wurden in erster Linie rein juristische Bemerkungen angebracht. Der Vorstand des Gemeindeammännerverbandes hat dem Gesetzesentwurf seine volle Unterstützung zugesagt. Auf seine konstruktiven Detailvorschläge gehe ich später ein. In der damaligen Diskussion wurde vor allem hervorgehoben, daß es sich um ein bis in die Einzelheiten wohl durchdachtes und abgewogenes Ganzes handle. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwägen, ob es richtig ist, die Öffentlicherklärung des Grundwassers und den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung in einem Gesetz zu vereinigen. Nach der Auffassung der Baudirektion ge-

hört beides zusammen; man muß den Kreislauf des Wassers im menschlichen Leben von der Fassung bis zur Rückgabe als Abwasser gesamthaft betrachten. Auf jeden Fall wäre es sinnlos, über die Grundwassernutzung zu legislieren und die Gewässer weiterhin der zunehmenden Verschmutzung zu überlassen.

Man muß sich auch darüber klar sein, daß ein Gesetz, das eine so weitschichtige Materie regelt, nicht in wenigen Paragraphen behandelt werden kann. Neue Gesetze waren nie populär und sind es heute weniger denn je. Bei einem kurzen Gesetz fürchtet man, die Vollziehungsverordnung enthalte mehr als das Gesetz. Einem umfangreicheren Entwurf wirft man vor, es sei ein Polizeigesetz.

Im vorliegenden Entwurf ist alles enthalten, das als Eingriff in Freiheit und Eigentum zu gelten hat, ferner die Abgrenzung der Zuständigkeiten und die äußere Organisation. Schließlich ist jedes Gesetz toter Buchstabe; es gereicht der Allgemeinheit zum Nutzen oder es wird zum Polizeigesetz, je nachdem, wie man es anwendet und wer es handhabt; das liegt aber wiederum in der Kompetenz des Regierungsrates und des Großen Rates.

VIII. Grundsätzliche Ideen des Gesetzesentwurfes

Im Rahmen eines Vortrages ist es nicht möglich, Paragraph um Paragraph im Wortlaut vorzulesen und zu besprechen. Zweck meines Vortrages ist, Ihnen die grundsätzlichen Ideen des Gesetzesentwurfes vorzutragen und von Ihnen in der Diskussion Ihre Meinung zu vernehmen.

1. Begriff des öffentlichen Gewässers

So weit es sich um die oberirdischen Gewässer handelt, werden diese im § 1 der Vollständigkeit wegen wieder erwähnt, obschon sie bereits im alten Baugesetz aufgezählt sind. Es tritt also hier gegenüber einer bald hundertjährigen Übung gar nichts neues ein. Als oberirdische öffentliche Gewässer galten von jeher der Hallwilersee, der Rhein, die Aare, die Reuß, die Limmat und alle übrigen größeren oder kleineren Bäche, soweit sie nicht nachweislich Eigentum Dritter sind und sobald sie das Quellgrundstück verlassen haben.

Mehr zu reden gibt die Abgrenzung des öffentlichen Grundwassers. Ich habe bereits auf die lebenswichtige Bedeutung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung hingewiesen und auf den Umstand, daß bei großen Grundwasservorkommen keine unmittelbare Beziehung zum wasserführenden Grundstück mehr besteht. Was aber ist nun ein großer und was ein kleiner Grundwasserstrom oder ein großes und ein kleines Grundwasserbecken? Auch da kann man sagen, groß oder klein sei ein relativer Begriff. In den schmalen Juratälern, wo in trockenen Zeiten, wie jetzt, die Quellwasserversorgungen häufig versagen, ist ein Grundwasserbach von

wenigen hundert Minuten-Litern Ergiebigkeit von großer Bedeutung, würde aber für eine Industriegemeinde nicht genügen. Daher ist es unbefriedigend, die Abgrenzung des öffentlichen Grundwassers nur nach einer bestimmten Anzahl Minuten-Litern Erguß zu treffen. Praktisch ist es doch so, daß in kaum einem Fall die Ergiebigkeit eines Grundwasservorkommens ohne sehr umfangreiche Untersuchungen genau ermittelt werden könnte. Zudem schwankt sie mit den Niederschlägen, der Inanspruchnahme und der Änderung der Bewirtschaftung des Bodens. Gerade der Umstand, daß der Kanton Zürich die Abgrenzung bei 300 Minuten-Litern, der Kanton Obwalden bei 600 Minuten-Litern vornahm und sie in der Kommissionsberatung eines andern Kantones sogar bei 1000 Minuten-Litern verlangt wurde, zeigt, daß diese Art der Regelung schließlich bei einem Kuhhandel endigt. Da ist es doch viel sauberer, man sagt dem Stimmbürger: das was auf dieser Karte blau eingezeichnet ist, gilt als öffentliches Grundwasser. Die Karte wird öffentlich aufgelegt. Jeder der sich dadurch in seinen wohlverordneten Rechten beschränkt fühlt, kann Einsprache erheben. Das gleiche Verfahren gilt für spätere Berichtigungen und Ergänzungen. Damit jeder Bürger zu seiner Sache kommt und wenn diese Sache, wie das Wasser, in den letzten trockenen Jahren ein Mangelstoff wird, so geht es nicht ohne gewisse Einschränkungen ab. Darum muß der Staat, der das öffentliche Gut verwaltet, verlangen, daß der, der es nutzen will, eine Bewilligung einholt. Deshalb befaßt sich der zweite Abschnitt des Gesetzes-Entwurfes mit der

2. Bewilligungspflicht

Der sog. Gemeingebruch z. B. Wassers schöpfen, Baden, Flößen, Tränken u. a. m. ist nach dem neuen Gesetz frei, so gut wie nach dem aus dem Jahre 1859 stammenden Baugesetz. Aber schon dort heißt es, daß der Regierungsrat den allgemeinen Gebrauch der Gewässer näher bestimmen könne. Und es ist doch eine Selbstverständlichkeit, daß mit gewaltig zunehmender Inanspruchnahme des ober- und unterirdischen Wassers auch die Bestimmungen enger gefaßt werden müssen. Vor 100 Jahren bestanden weniger industrielle Wasserkraftanlagen, man kannte weder die Wärmepumpe noch die Rückgabe stark erwärmten Kühlwassers von thermischen Kraftwerken. Die landwirtschaftlichen Berieselungs- und Verregnungsanlagen werden seit ein paar Jahren immer zahlreicher und vermögen 200, 300 ja 500 Minuten-Liter zu fördern. Das Wasser dafür wird den Bächen und dem Grundwasser entnommen. Wollen Sie dieser Entwicklung freien Lauf lassen? Sie werden mit mir einig gehen, daß man auch das An- und Überbauen der Ufer der Gewässer nicht dem Geschick, oft eher der Geschmacklosigkeit, des Einzelnen zum Schaden eines ungehinderten Wasserabflusses überlassen kann.

Soweit es sich um die oberirdischen Gewässer handelt, galt diese Bewilligungspflicht schon seit Bestehen der Verordnung. Übrigens wußte man schon lange, daß man die Benützung des Wassers nicht der Willkür des Einzelnen überlassen kann. Lesen Sie die strengen zeitlichen Beschränkungen in einer alten Wässerungsurkunde und die hohen Strafen beim Nichtbeachten der Vorschriften nach!

3. Uferanstoßer am oberirdischen Gewässer zum Grundeigentümer über dem Grundwasser

Dem Uferanstoßer an einem öffentlichen Gewässer liegt gemäß aargauischem Recht der Uferunterhalt ob, umgekehrt genießt er verschiedene Vorteile, die dem Grundeigentümer abseits des Gewässers nicht zustehen. Analog hat man meines Wissens in allen Grundwassergesetzen, so auch im vorliegenden Entwurf, dem Eigentümer des grundwasserführenden Grundstückes eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt. Man läßt ihm die Möglichkeit, dem Grundwasser für den hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigenbedarf ein gewisses Quantum gebührenfrei zu entnehmen. Im Entwurf sind 60 Minuten-Liter vorgesehen, ebenso die Vorschrift, daß er um eine Bewilligung nachsuchen müsse. Man kann füglich auf die Bewilligung verzichten und im Gesetz einfach verlangen, daß die Entnahme gemeldet wird. Ob man die gebührenfreie Entnahme z. B. auf 100 Minuten-Liter erhöhen will, wird Gegenstand der parlamentarischen Verhandlung sein. Man muß nur bedenken, daß 100 Minuten-Liter nicht überall gleichviel bedeuten, wenn man z. B. weiß, daß der Gemeinde Gansingen zurzeit nur 100 bis 120 l/Min. Grundwasser neben der fast versiegten Quellwasserversorgung zur Verfügung stehen. Umgekehrt ist ein Zugeständnis gegenüber dem Grundeigentümer nötig, da es niemand verstehen würde, wenn er das im eigenen Grundstück vorhandene Wasser dem Staate sozusagen abkaufen müßte.

4. Bewilligungsformen

Nach der zurzeit geltenden Verordnung konnten die hauptsächlichsten Bewilligungen nur «auf Zusehen» hin erteilt werden, unbekümmert, ob es sich, wie z. B. bei großen Kraftübertragungsleitungen an oder über einem Gewässer, um teure Anlagen handelt. Hier soll nun im Interesse des Bewilligungsinhabers eine gerechte Lösung eingeführt werden. Es sind zwei Bewilligungsformen vorgesehen, nämlich die Erlaubnis, d. h. die Bewilligung auf Zusehen hin, und die Verleihung oder wie wir häufiger sagen Konzession. Die Erlaubnis wird für geringfügigere Beanspruchung des Gewässers in Aussicht genommen; sie gewährt kein Recht und kann grundsätzlich — was aber nicht willkürlich heißt — ohne Entschädigung widerrufen werden. Für größere Anlagen soll inskünftig ein Recht gewährt werden können, wie

bei Kraftwerken. Weil wir gerade diese erwähnen, bleibt mir auch noch nachzuholen, daß der Gesetzesentwurf sich weder auf die Wasserkraftnutzung noch die Fischerei bezieht.

5. Bewilligungsinhalt und -Verfahren

Inhalt und Verfahren zu den zwei genannten Bewilligungsformen lehnen sich vor allem bei den Verleihungen an das an, was sich bei der Wasserkraftnutzung herausgebildet und bewährt hat. Bei den weniger wichtigen Erlaubnissen sind Vereinfachungen vorgesehen.

6. Inhalt und Beschränkung der Nutzung

Wichtiger ist das, was über den Inhalt der Nutzung und allfällige Beschränkungen zu sagen ist.

a) Einmal wird ein Vorrang für sog. Unternehmen im Gemeinwohl, insbesondere Gemeindefruchtwasser- versorgungen festgelegt. Das ist schon in der Beratung des Vorentwurfes in der großrätlichen Kommission verlangt worden.

b) Es wird ferner verlangt, daß die Nutzung schonend ausgeübt werde. Das ist nicht so selbstverständlich, wenn man an gewisse raffinierte Einrichtungen denkt, mit denen im vergangenen trockenen Sommer einzelnen Gewässern rücksichtslos Wasser entzogen wurde. Es wird verlangt, daß Schädigungen des Gewässers, der Natur, der Landschaft oder sonstiger wichtiger Interessen möglichst vermieden werden.

c) In einer kürzlichen Diskussion hieß es, daß der § 11 zu weit gehe, der bei Wassermangel der zuständigen Behörde die Befugnis gibt, unter billiger Rücksichtnahme auf die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der beteiligten Nutzungen ohne Entschädigung eine vorübergehende Herabsetzung der bestehenden Wasserentnahmen anzuordnen. Diese Bestimmung ist nicht aus Machthunger des Staates in den Entwurf aufgenommen worden, sondern wegen immer wiederkehrenden entsprechenden Begehren in trockenen Sommern. Wir erhalten z. B. seit einigen Jahren jeden Sommer von einer oder mehreren Gemeinden das Begehren, die Grundwasserentnahme einer Industrie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgungen einzuschränken. Wir haben zurzeit einen Fall anhängig, wo sich bei Wassermangel zwei benachbarte Gemeinden in einer schonenden Ausnutzung des gemeinsamen Grundwassergebietes nicht finden können. Wie soll man ohne eine solche gesetzliche Grundlage in trockenen Sommern bei kleinster Wasserführung der Bäche ohne Schädigung der Fischerei und der gewerblichen Wasserkraftnutzung, möglichst vielen Landwirten helfen können, wenn ein einziger Betrieb sich an keine Rücksichtnahme halten will.

d) Im § 13 ist der Grundsatz stipuliert, daß z. B. eine bestehende Wasserentnahmeeinrichtung, einem Dritten gegen Entschädigung zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen sei, sofern dieser gar nicht, oder nur mit un-

verhältnismäßig hohen Kosten das nötige Wasser beschaffen könnte. Dieser Grundsatz ist nicht neu, er ist im Zivilgesetzbuch beim Notbrunnenrecht, Notwegrecht usw. schon längst eingeführt.

e) Der § 14 gibt dem Regierungsrat die Befugnis, auf mehrheitliches Begehren oder von sich aus eine gemeinschaftliche Gewässernutzung dann anzuordnen, wenn sich benachbarte Einzelanlagen gegenseitig beeinflussen und die wirtschaftliche Ausnutzung des öffentlichen Gewässers nur mit einer gemeinschaftlichen Fassung möglich ist.

7. Haftung für Schäden trotz rechtmäßiger Nutzung

Schwierig gestaltet sich die Haftung für Schäden, die trotz rechtmäßiger Ausübung einer Nutzung verursacht werden können. Die Regelung im Entwurf geht von der entsprechenden Ordnung des Zivilgesetzbuches aus, wonach grundsätzlich der früheren Nutzung der Vorrang gebührt. Spätere Nutzungen müssen es sich gefallen lassen, daß sie ohne Entschädigung soweit geändert werden, als nötig ist, um weitere Schäden zu vermeiden. Eine Ausnahme besteht wiederum nur für Unternehmen im öffentlichen Wohl.

8. Gebühren

Es ist im Gesetzes-Entwurf vorgesehen, daß der Staat, für die Gewährung der Nutzung, Gebühren erhebt. Der Grund liegt darin, daß es unmöglich ist, die Wassernutzung jedermann in gleicher Weise einzuräumen; die Gebühren daher eine Sonderleistung darstellen. Würde keine Gebühr erhoben, so bedeutete das eine Bevorzugung einzelner gegenüber der Allgemeinheit, was der Rechtsgleichheit widerspräche und auch unbillig wäre. Die nähere Regelung bleibt gemäß Staatsverfassung dem Großen Rat vorbehalten. Es ist vorgesehen, daß die Gebühren nicht nur die Verwaltungskosten decken, sie sollen auch eine bescheidene Vergütung für die gewährte Nutzung sein. Die Einnahmen werden nur zu einem Teil die noch zu besprechenden Aufwendungen des Staates für Abwassersanierungen zu decken vermögen. Das trifft vor allem dann zu, wenn für die Gemeinden die Gebührenfreiheit beschlossen würde, wie das bei den Beratungen des Verordnungsentwurfes im Vordergrund stand.

9. Unschädliche Beseitigung von Abgängen

Nun möchte ich noch die wichtigsten Punkte, die den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen betreffen, erwähnen. Wesentlich ist der § 40, der im Wortlaut wie folgt lautet:

«Wer durch Einleitung, Versickerung, Ablagerung, Auffüllung oder andere Vorkehren öffentliche Gewässer schädigt oder erheblich gefährdet, ist auf seine Kosten zu geeigneter Abhilfe verpflichtet.»

Das in der eidgenössischen Fischereigesetzgebung ent-

haltene Verbot, daß Abgänge, die den Fisch- und Krebsbestand schädigen, nicht in Fischgewässer eingeleitet werden dürfen, wird im vorliegenden Entwurf auf alle öffentlichen Gewässer ausgedehnt.

10. Einbezug der Kehrlichtbeseitigung

Beachtenswert ist der Einbezug der Kehrlichtbeseitigung in die Legiferierung. Diese Lösung drängt sich auf, weil viele Private und auch Gemeinden die öffentlichen Gewässer für die Kehrlichtabfuhr benützen oder ihn mindestens so nahe an die Ufer schütten, daß damit gerechnet werden muß, das nächste Hochwasser nehme ihn mit. Nicht minder gefährlich ist das Einfüllen von verlassenen Kiesgruben mit Kehrlicht, weil auch das direkte Einwerfen ins freigelegte Grundwasser oder das Auslaugen und Ausschwemmen des Abraumes das Grundwasser in seiner Qualität gefährdet. Die Kehrlichtbeseitigung wird zusammen mit der Geschwemmselbeseitigung bei den Kraftwerken und der Beseitigung von Industrieabfällen eine nie mehr zu übersehende öffentliche Aufgabe werden.

11. Die Beseitigung von Abgängen wird eine Aufgabe der Gemeinden

Man hat eingewendet, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung seien bisher ohne Mitwirkung des Staates alleinige Aufgabe der Gemeinden gewesen. Daran soll nach dem Gesetzes-Entwurf nichts geändert werden. Tatsache ist aber, daß sich die Gemeinden vorab nur der Wasserbeschaffung gewidmet haben, die Abwasserbeseitigung aber den Privaten, dem Einzelnen, überließen. Große Gemeinden sind wohl zur Erstellung von Kanalisationen übergegangen, ohne sich aber der Abwasserreinigung anzunehmen. Oft wurden die Kanalisationen so planlos angelegt, daß es fast ausgeschlossen erscheint, einmal eine Sammelkläranlage zu erstellen.

12. Kanalisations-Reglemente und generelle Kanalisationsprojekte

Deshalb werden die Gemeinden künftig, bevor sie Kanalisationen bauen, ein Kanalisations-Reglement und ein umfassendes generelles Kanalisationsprojekt zu beschließen haben. So nur wird es mit der Zeit möglich sein, für die Abwasserreinigung die für größere Gemeinden allein wirksamen Sammelkläranlagen zu erhalten.

13. Ermöglichung von Zweckverbänden

Häufig liegen größere Industriegemeinden nahe beisammen oder sind überhaupt zusammengebaut, so daß es widersinnig wäre, die Abwasserbeseitigung nicht für die ganze Gemeindegruppe zu lösen. Aus diesem Grunde soll es nach § 43 möglich sein, daß mehrere Gemeinden als öffentlich-rechtliche Gesellschaft oder als selbständiger Zweckverband die Beseitigung von Abgängen gemeinsam regeln und betreiben können. Es soll

kein Zwang ausgeübt werden, aber es soll die Möglichkeit geschaffen werden, da die Bildung von Zweckverbänden im Gemeindeorganisationsgesetz nicht vorgesehen ist. Übrigens handelt es sich um gar nichts Wesensfremdes für unsere Verhältnisse. Wir brauchen die deutschen Abwasserverbände gar nicht zu erwähnen. Wir haben im Kanton Aargau die Beispiele von

Reinach — Menziken — Burg
Lenzburg — Niederlenz — Staufeu
Baden — Wetingen — Ennetbaden
Brugg — Windisch — Anstalt Königsfelden

die seit Jahren sog. Abwasserkommissionen bilden und deren Arbeit durch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gemeindegruppe erleichtert werden könnte.

14. Bewilligungspflicht

An der bisherigen Bewilligungspflicht für die Abwassereinleitung in öffentliche Gewässer wird nichts geändert. Hierin eingeschlossen ist nun allerdings auch das Versickern von Abwasser ins Grundwasser. An die Bewilligung in der Erlaubnisform werden wie bis anhin die Bedingungen für eine gehörige Reinigung der Abwasser geknüpft werden. Der Grad der Reinigung und die zu treffenden Vorkehrungen hängen von der Art der Abwasser und dem Selbstreinigungsvermögen des Vorfluters ab und lassen sich nicht allgemein und zum voraus dauernd vorschreiben. Weil die Voraussetzungen ändern können, muß es möglich sein, die Erlaubnis jederzeit anzupassen, oder wenn alles versagt, sie zu widerrufen.

15. Staatliche Beitragsleistungen

Die Gemeinden interessieren vor allem die §§ 59 und 60, die über die staatliche Unterstützung der Gewässerschutzmaßnahmen wie folgt lauten:

«Der Staat fördert die Beseitigung von Abgängen und insbesondere die Reinigung schädlicher Abwasser im Rahmen seiner verfügbaren Mittel

1. durch vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten allgemeiner Untersuchungen über Abwasser- und Kehrlichtbeseitigung und über Gewässerschutz;
2. durch Beiträge an die Kosten für die Projektierung und den Bau von Hauptkanalisationen und Abwasserreinigungs- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen der Gemeinden, inbegriffen die Verteuerung solcher Anlagen durch gewerbliche oder industrielle Abwasser.

Der Staatsbeitrag an Gemeindeanlagen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und beträgt in der Regel zusammen mit allfälligen weiteren ordentlichen Unterstützungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften mindestens 30 und höchstens 60 %.

Der Vorstand des Gemeindeamännerverbandes hat in seiner Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf beantragt, der Staatsbeitrag an Sammelkläranlagen solle

mindestens 50 % betragen. Dazu wird sich auch noch der Herr Finanzdirektor äußern wollen, vor allem aber der Große Rat. Es wird Sie interessieren, um welche Beträge es sich dabei handelt. Die Kosten für die wichtigsten gemeindeeigenen Hauptsammelkanäle und zentralen Kläranlagen schätze ich auf Grund zuverlässiger Unterlagen auf insgesamt etwa 40 Millionen Franken. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird auf 20 bis 30 Jahre zu verteilen sein. Rechnen wir mit einer mittleren Beitragsleistung des Kantons von 45 ‰, so erwachsen dem Kanton jährliche Kosten von etwa 500 000 Franken.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Nutzungsgebühren wurde erklärt, die Industrie werde in diesem Gesetz in doppelter Hinsicht benachteiligt, wenn die Gewässernutzungsgebühren für die staatliche Beitragsleistung an die Abwassersanierung mitbenützt werde. Diese Auffassung wurde damit begründet, die Industrie müsse die Abwasser selbst reinigen und für die Gewässernutzung die vollen Gebühren entrichten, während den Gemeinden vermutlich die Gebühren teilweise erlassen würden und erst noch staatliche Subventionen an die Abwassersanierung erhalten. Dem ist absolut nicht so. In den meisten wichtigen Abwassersanierungen wird angestrebt, die Industrieabwasser in den gemeindeeigenen Kläranlagen zu behandeln. Die Vergrößerung der Reinigungsanlagen durch das Industrieabwasser ist in den meisten bisher untersuchten Fällen ganz erheblich. Bis jetzt hat sich gezeigt, daß es auch schwer hält, die Baukosten im Verhältnis der sog. Einwohnergleichwerte zu verteilen, sondern, daß die Gemeinden mehr zu übernehmen haben als für die sog. häuslichen Abwasser erforderlich wäre. Wenn wir ferner die Regelung des Kantons Zürich übernehmen, wonach die Vergrößerung der Gemeindekläranlagen durch das Industrieabwasser mitsubventioniert wird, so kann sich die Industrie als wichtiger Verschmutzer unserer Gewässer nicht beklagen. Es ist ferner vorgesehen, daß der Staat und die Gemeinden die Behebung von alten Mißständen durch private Abwassereinleitungen durch angemessene Beiträge fördere. Es wäre verständlich, wenn diese Bestimmung Bedenken erweckte, weil es auf den ersten Blick widersinnig erscheint, das gesetzwidrige Verhalten eines Einzelnen nachträglich durch Beiträge zu prämiieren. Die Verursacher alter Gewässerverunreinigungen sind am jetzigen Zustand aber nicht allein schuld, weil vielfach die nötigen allgemeinen Einrichtungen gefehlt haben und weil insbesondere bei industriellen Abwassern bis vor relativ kurzer Zeit nicht gesagt werden konnte, wie die unschädliche Beseitigung der Abgänge zu erfolgen habe.

16. Verschiedenes

Die noch verbleibenden Vorschriften befassen sich im

V. Teil mit dem Rechtsschutz, im VI. mit dem Vollzug und im VII. mit der Ordnung des Übergangsrechtes. Das sind allgemein übliche gesetzliche Bestimmungen, die nach meiner Ansicht hier nicht zu diskutieren sind.

Beim Übergang vom alten zum neuen Recht stellt sich noch die Frage, was für die schon bestehenden Gewässernutzungen gelten soll. Der Entwurf bestimmt den 1. Januar 1912 als Stichtag. An diesem Tag ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten und von da an sind nach der Praxis des Bundesgerichtes und des Obergerichtes größere Grundwasservorkommen nicht mehr in dem dem eidgenössischen Rechte unterstehenden Privateigentum inbegriffen. Grundwasserfassungen oder Erweiterungen nach dem 1. Januar 1912 sind bewilligungs- und vom Inkrafttreten des Gesetzes an gebührenpflichtig.

X. Schlußbemerkungen

Zum Schluß will ich nochmals in aller Kürze diejenigen Punkte erwähnen, die zur Diskussion Anlaß geben können und zu denen wir Ihre Ansicht kennenlernen möchten:

Die grundsätzliche Frage über die Notwendigkeit der Gesetzesvorlage.

Die Frage, ob es zweckmäßig ist, die Gewässernutzung und den Gewässerschutz im gleichen Gesetz zu behandeln.

Die Öffentlicherklärung der großen Grundwasservorkommen.

Soll einem kurzen Rahmengesetz der Vorzug vor einem umfassenden Gesetz gegeben werden?

Ihre Vernehmlassung ist ferner erwünscht zu den folgenden Fragen:

- a) Stellung des Eigentümers eines grundwasserführenden Grundstückes;
- b) Vorrangstellung der Unternehmen im Gemeinwohl;
- c) Nutzungsgebühren;
- d) Einbezug der Kehrlichtbeseitigung in die Legifizierung über die Beseitigung von Abgängen im allgemeinen;
- e) Staatliche Beitragsleistung an die Erstellung von gemeindeeigenen Sammelkläranlagen und zur Behebung alter ungesetzlicher Zustände.

Ich bitte Sie, die aufgeworfenen Fragen in ihrer Gesamtheit zu würdigen und nicht in erster Linie von Ihrem nächstgelegenen Interesse aus zu beurteilen. Es gilt nun endlich Ernst zu machen mit dem Gewässerschutz. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist geeignet, die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Ich möchte Ihnen deshalb warm empfehlen, unsere Bemühungen, die den Gemeinden sicher nicht weniger dienen als dem Kanton, zu unterstützen. Vergessen Sie nie, es geht schlußendlich um unser Trinkwasser!